

ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH GG210066 vom 17. Februar 2022

Zh Bezirksgericht Buelach, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_buelach_GG210066

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH GG210066 du 17 février 2022

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH GG210066 del 17 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Vorbemerkungen Bei der Abklärung des Sachverhaltes ist der Richter keinen festen Beweisregeln verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, nach welchem es weder einen numerus clausus der möglichen Beweismittel noch feste Beweisregeln gibt. Das Gericht hat auf objektivier- und nachvollziehbare Weise darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache, von deren Feststellung der konkrete Entscheid abhängt, mit hinreichender Sicherheit für bewiesen hält. Aufgrund der in Art. 10 Abs. 1 StPO sowie Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung ist dabei erforderlich, dass das Gericht zur Überzeugung gelangt, die im Verfahren vorgebrachten Beweise vermögen die Schuld der beschuldigten Person in einer Weise stützen, die vernünftige Zweifel ausschliessen lässt (Art. 10 Abs. 3 StPO). Ein Schuldspruch setzt

- 6 - eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung des in Frage stehenden Straftatbestandes voraus. Andernfalls muss in dubio pro reo ein Freispruch erfolgen. Allerdings setzt eine Verurteilung nicht eine gleichsam mathematische Gewissheit voraus. Es ist bereits genügend, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld der beschuldigten Person ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (vgl. BGer 6B_297/2007 vom 4. September 2007, E. 3.4 m.w.H.).

E. 1.1

Gestützt auf aArt. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB wird bestraft, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert. Massgebend ist dabei der Sinn, welchen der unbefangene Durchschnittleser der Äusserung unter den gegebenen Umständen beilegt. Bei der Auslegung von aArt. 261bis StGB ist der Freiheit der Meinungsäusserung Rechnung zu tragen. Die Strafbestimmung betreffend die Rassendiskriminierung bezweckt unter anderem, die angeborene Würde und Gleichheit aller Menschen zu schützen. Im Lichte dieser Zielsetzung erscheinen als Herabsetzung oder Diskriminierung alle Verhaltensweisen, durch welche den Angehörigen einer Bevölkerungsgruppe aufgrund ihrer Rasse, Ethnie oder Religion die Gleichwertigkeit als menschliche Wesen oder die Gleichberechtigung in Bezug auf die Menschenrechte abgesprochen oder zumindest in Frage gestellt wird (vgl. zum Ganzen BGE 143 IV 193). Die Äusserungen müssen sich dabei nicht zwingend an die direkt betroffene Gruppe von Personen richten, sondern können auch gegenüber Dritten erfolgen (BGE 126 IV 20 E. 1a).

Ferner ist eine Berichterstattung über den Anteil einer Bevölkerungsguppe an der Kriminalität nicht tatbestandsmässig, auch wenn dadurch für die betroffene Bevölkerungsguppe ein feindseliges Klima geschaffen wird, wobei Pauschalurteile, welche sich nicht auf sachliche Gründe stützen lassen, in der Regel anders zu beurteilen sind (BGE 143 IV 193 E. 3.3.3).

- 10 -

E. 1.2

Strafbar ist nur eine Diskriminierung aufgrund einer zugeschriebenen Rasse, Ethnie oder Religion, d.h. es ist unmassgeblich, ob die diskriminierte Person tatsächlich dieser Gruppe angehört (BGE 123 IV 202, E. 3b). Ausländer werden vom Schutzbereich von aArt. 261bis StGB nur erfasst, wenn sie synonym für bestimmte Rassen oder Ethnien oder auch generell als Sammelbegriff für andere Rassen und Ethnien verwendet werden, wobei die Rasse oder Ethnie nicht bestimmbar zu sein braucht. Der rechtliche Status als Ausländer oder Asylsuchender resp. Flüchtling an sich fällt dabei nicht unter den Schutzbereich von aArt. 261bis StGB (vgl. BGE 140 IV 67 E. 2.4). Nationen oder Nationalitäten werden ebenfalls nicht erfasst, ausser wenn mit der Nation verknüpfte ethnische Charakteristika gemeint sind (BGE 6B_610/2016 vom 13. April 2017, E. 2.3).

E. 1.3

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei es ausreicht, dass der Täter eine rassendiskriminierende Interpretation seiner Äusserung respektive seines Verhaltens in Kauf genommen hat (BGE 133 IV 308 E. 8.5.1.). 2. Würdigung

E. 2

Anklagevorwurf

E. 2.1

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Höhe der Entschädigung der Wahlverteidigung richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif und damit nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV OG; Art. 135 Abs. 1 StPO). Im Vorverfahren bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der

- 15 - Vertretung, wobei die Entschädigung in der Regel zwischen Fr. 150.– bis Fr. 350.– pro Stunde beträgt (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 3 AnwGebV OG). Für die Führung des Strafprozesses vor dem Einzelgericht beträgt die Grundgebühr, welche die Vorbereitung des Parteivortrags und die Teilnahme an der Hauptverhandlung miteinschliesst, zwischen Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, wobei diese nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts festzusetzen ist (§ 17 Abs. 1 AnwGebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 AnwGebV).

E. 2.2

Der vorliegende Fall war zumindest in rechtlicher Hinsicht nicht einfach, weshalb der Beizug eines Rechtsbeistandes notwendig war und der Beschuldigte entsprechend zu entschädigen ist. Der Wahlverteidiger macht für seine Aufwendungen ein Honorar von insgesamt Fr. 8'305.– (gerundet; inkl. MwSt.) geltend (act. 30). In diesem Honorar sind ebenfalls Aufwendungen für das Verfahren betreffend die Widerhandlung gegen das

Wappenschutzgesetz von insgesamt Fr. 813.– (inkl. MwSt.) enthalten, obschon dieses Verfahren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. September 2021 eingestellt wurde und dem Beschuldigten eine Entschädigung für die anwaltliche Vertretung ausgerichtet worden ist (act. 11). Entsprechend sind diese Kosten vom geltend gemachten Honorar abzuziehen. Im Übrigen erweist sich das Honorar als angemessen, weshalb dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 7'492.– (inkl. MwSt.) auszurichten ist. Es wird erkannt:

E. 2.3

Im ersten Satz des Tweets macht der Beschuldigte die Feststellung, dass es in Hanau am Bosphorus zu Frankfurt offenbar zu einer grossen Bereicherung gekommen ist. Dabei bezieht er sich gemäss eigenen Angaben ausdrücklich auf den Terroranschlag vom Vortag in Hanau. Der Beschuldigte will den Begriff Bereicherung dabei – soweit nachvollziehbar – als satirische Anspielung auf die ihm gegensätzliche politische Position, wonach in Bezug auf Migranten und Migrantinnen von kultureller Bereicherung gesprochen werde, verwendet haben (u.a. act. 3 F/A 24; Anhang zu act. 3; Prot. S. 12 f.). Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff der Bereicherung insbesondere im vermögensrechtlichen Kontext verwendet. Bei isolierter Betrachtung dieses ersten Satzes kann deshalb gegebenenfalls der Eindruck entstehen, der Terroranschlag an sich werde, indem er als grosse Bereicherung bezeichnet wird, als etwas Gutes bzw. Wertvolles dargestellt. Angesichts der Schwere dieses Verbrechens könnte dies demnach zu Recht auch nicht satirisch, wie es der Beschuldigte gemeint haben will, verstanden werden. Jedoch dürfte – so wie es der Beschuldigte sinngemäss vorbringt – dem unbefangenen Durchschnittsleser das Wort Bereicherung auch im Zusammenhang mit dem öffentlichen Diskurs über die Flüchtlingskrise der Jahre 2015 und 2016 bekannt sein, in welcher verschiedentlich von der durch die mit der Einwanderung einhergehenden kulturellen Bereicherung, je nachdem aus einem neutralen, positiven oder einem kritischen Blickwinkel, die Rede war.

E. 2.4

Wie vorstehend bereits ausgeführt, waren zum Tatzeitpunkt jedoch keine detaillierten und öffentlich zugänglichen Informationen über den Terroranschlag in

- 12 - Hanau vorhanden. Insbesondere war nicht bekannt, dass die Opfer – mit Ausnahme der Mutter des Täters – allesamt einen Migrationshintergrund aufwiesen. Ebenso war nicht bekannt, dass der Täter Deutscher Staatsangehöriger war und dass die Tat einen rechtsextremistischen bzw. rassistischen Hintergrund hatte. In Ermangelung dieser Details konnte der unbefangene Durchschnittsleser deshalb gar nicht zum Schluss kommen, dass mit dem Tweet des Beschuldigten der gewaltsame Tod von Menschen mit Migrationshintergrund als eine grosse Bereicherung, und somit allenfalls sinngemäss als etwas Gutes, dargestellt werden soll.

E. 2.5

Darüber hinaus kann der Interpretation der Anklägerin, welche sich grundsätzlich nur auf den ersten Satz beschränkt, aber auch im Allgemeinen bei einer Gesamtbetrachtung des Tweets des Beschuldigten nicht gefolgt werden. Der zweite Satz des Tweets, welcher mit den einleitenden Worten "Hat natürlich nichts mit..." beginnt, nimmt offensichtlich Bezug auf den ersten Satz des Tweets. Dem Tweet kann daher nur als Ganzes ein Sinn beigelegt werden. Mit diesem zweiten Satz führt der Beschuldigte wohl unmissverständlich die von ihm eingangs erwähnte grosse Bereicherung auf die seiner Ansicht nach unkontrollierte

Massen- einwanderung zurück, welche mit importierter Gewalt- und Bandenkriminalität ein- hergehen würde. Der Beschuldigte tätigt somit indirekt die Aussage, dass die Tä- terschaft ausländischer Herkunft ist. Der unbefangene Durchschnittsleser dürfte den Tweet deshalb vielmehr einzig als eine Kritik des Beschuldigten an der "un- kontrollierten Masseneinwanderung", und nicht als eine positive Darstellung des gewaltsamen Todes mehrerer Menschen mit Migrationshintergrund, verstanden haben.

E. 2.6

Als Zwischenfazit kann demnach festgehalten werden, dass der Interpreta- tion des Tweets durch die Anklägerin nach dem Gesagten nicht gefolgt werden kann. Jedoch stellt sich die Frage, ob der Beschuldigte mit der in seinem Tweet eigentlich getätigten Aussage, wonach der Terroranschlag in Hanau vom 19. Feb- ruar 2020 (mit zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt Details) auf die unkontrol- lierte Masseneinwanderung und der damit einhergehenden Gewalt- und Banden- kriminalität zurückzuführen sei, den Tatbestand von aArt. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB erfüllt.

- 13 -

E. 2.7

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes im Sinne von aArt. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB ist vorausgesetzt, dass die Diskriminierung oder Herabsetzung wegen eines der geschützten Angriffsobjekte erfolgt. In seinem Tweet nimmt der Beschuldigte Bezug auf die seiner Ansicht nach "zu Massen Eingewanderten". Angesichts der in dieser Hinsicht unmissverständlichen Formulierung können demnach einzig Menschen gemeint sein, deren Heimatland nicht Deutschland ist und welche dorthin, oder allenfalls auch allgemein verstanden nach Europa, ein- gewandert sind. Mit anderen Worten wird mit der Nennung der "unkontrollierten Masseneinwanderung" auf Ausländer, allenfalls spezifischer auf Asylsuchende oder Flüchtlinge, Bezug genommen. Eine ausdrückliche oder eine sinngemässe Anknüpfung an eine oder mehrere Rassen, Ethnien oder Religionen erfolgt dage- gen nicht. Vielmehr wird hiermit lediglich auf den rechtlichen Status der eingewan- derten Ausländer bzw. Asylsuchenden Bezug genommen. Damit liegt jedoch kein im Sinne von aArt. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB geschütztes Angriffsobjekt vor.

E. 2.8

Der Beschuldigte verwendete zudem die Formulierung "In #Hanau am «Bosporus» zu Frankfurt". Gemäss der Anklägerin soll sich der Beschuldigte da- her mit seinem Tweet insbesondere auf aus der Türkei stammende Menschen be- zogen haben. Beim Bosporus handelt es sich um eine Meerenge zwischen Eu- ropa und Asien und diese befindet sich auf dem Staatsgebiet der Türkei. Der Be- schuldigte nimmt zudem Bezug auf die Stadt Frankfurt, welche in unmittelbarer Nähe zur Stadt Hanau liegt. Der Beschuldigte setzt demnach die Stadt Hanau mit zwei anderen Lokalitäten in Verbindung, bzw. er verwendet diese zusätzlichen Begriffe zur Beschreibung der Stadt Hanau. So sagte der Beschuldigte auch aus, den Begriff Bosporus verwendet zu haben, da er Hanau als multikulturelles Gebiet kennen würde (act. 3 F/A 40 bis 42; Prot. S. 13). Inwiefern der unbefangene Durchschnittsleser angesichts der Beschreibung der Stadt Hanau mit der zusätzli- chen Nennung des Bosporus davon ausgehen sollte, dass insbesondere aus der Türkei stammende Menschen gemeint sein sollen, erhellt deshalb nicht. Zudem kommt hinzu, dass Nationen oder Nationalitäten von Art. 261bis StGB ebenfalls nicht erfasst werden, ausser wenn mit der Nation verknüpfte, ethnische Charakte- ristika gemeint sind (vgl. BGer 6B_610/2016

vom 13. April 2017, E. 2.3). Hierfür

- 14 - gibt es wiederum keine Anhaltspunkte, weshalb diesbezüglich ebenfalls kein im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB geschütztes Angriffsobjekt vorliegt.

E. 2.9

Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass ein im Sinne dieser Strafbestimmung geschützte Person bzw. Personengruppe tangiert werden würde, wäre die Tatbestandsmässigkeit mangels einer gegen die Menschenwürde verstossenden Herabsetzung oder Diskriminierung zu verneinen. Im Tweet stellt der Beschuldigte den als grosse Bereicherung bezeichneten Terroranschlag zwar als direkte Folge der "unkontrollierten Masseneinwanderung" dar. Gleichwohl tätigt der Beschuldigte mit seinem Tweet nicht die Äusserung, dass sämtliche oder der überwiegende Teil der "zu Massen" eingewanderten Personen Gewalt- und Bandenkriminalität importieren würden. Ein strafbares Pauschalurteil liegt demzufolge nicht vor (vgl. BGE 143 IV 193 E. 3.3.3).

E. 3

Fazit Zusammenfassend erfüllt der Tweet des Beschuldigten vom 20. Februar 2020 den objektiven Tatbestand von aArt. 261bis Abs. 4 erste Hälfte StGB nicht, weshalb der Beschuldigte freizusprechen ist. Eine eingehendere Prüfung des subjektiven Tatbestandes kann bei diesem Ausgang unterbleiben. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten Ausgangsgemäss ist keine Entscheidgebühr zu erheben und die Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Kosten der Verteidigung

E. 3.1

In objektiver Hinsicht ist der Beschuldigte grundsätzlich vollumfänglich geständig. Er anerkannte, den fraglichen Tweet an seinem Wohnort auf seinem öffentlichen Twitter-Account verfasst zu haben (act. 3 F/A 9 ff.; Prot. S. 11) und er bestätigte zudem, der einzige Benutzer des Twitter-Accounts @A._____ zu sein (act. 3 F/A 12 f.). Ebenso gab er an, sich mit seinem Tweet auf den Terroranschlag in Hanau vom 19. Februar 2020 bezogen zu haben (act. 3 F/A 19 f.; Prot. S. 12). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. November 2020 führte er zudem aus, er habe den Tweet ca. 15 Minuten nach dessen Aufschaltung wieder gelöscht (act. 3 F/A 55). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 17. Februar 2022 gab er diesbezüglich zu Protokoll, den Tweet circa eine halbe Stunde nach dessen Aufschaltung gelöscht zu haben (Prot. S. 15). Durch die Anklägerin wurde nicht festgestellt, zu welchem Zeitpunkt der Tweet durch den Beschuldigten wieder gelöscht worden ist. Aus dem von der Kantonspolizei Zürich erstellten Screenshot des Tweets ist ebenfalls keine Datums- und Zeitangabe erkennbar (vgl. Anhang zu act. 3). Da dem Beschuldigten zumindest nichts Gegenteiliges zu Last gelegt werden kann, ist vorliegend davon auszugehen, dass er seinen Tweet zwischen 15 bis 30 Minuten nach dessen Aufschaltung wieder gelöscht hat.

E. 3.2

Was den inneren Sachverhalt betrifft, ist der Beschuldigte nicht geständig. Sowohl in Bezug auf den Sachverhalt als auch die eigentliche rechtliche Würdigung ist vorliegend insbesondere relevant, was der Beschuldigte über den Terroranschlag in Hanau vom 19. Februar 2020 zum Zeitpunkt des Verfassens und des Aufschaltens des Tweets gewusst hat bzw. hätten müssen, da ihm von der Anklägerin vorgeworfen wird, er habe – da bei diesem Terroranschlag gezielt Personen mit Migrationshintergrund getötet wurden –

vorsätzlich Menschen mit Migrations- hintergrund die Existenzberechtigung abgesprochen (vgl. act. 12). Der Beschul- digte führte aus, er habe sich mit dem Tweet auf den Terroranschlag in Hanau be- zogen, bei welchem die Öffentlichkeit noch gar nicht gewusst habe, was passiert sei (act. 3 F/A 19). Abgesehen vom Umstand, dass etwas Schlimmes mit mehre- ren Toten und Verletzten passiert sei und dass der Anschlag vornehmlich vor

- 8 - Shisha-Bars verübt worden sei, habe er nichts über diesen Terroranschlag ge- wusst (act. 3 F/A 21 ff.; Prot. S. 14). Weiter sei ihm nicht bekannt gewesen, dass alle Opfer einen Migrationshintergrund aufwiesen, da dies erst später amtlich ge- worden sei (act. 3 F/A 28, 30; Prot. S. 14).

E. 3.3

Der Beschuldigte reichte einen Auszug aus dem Newsticker der B._____ zum Terroranschlag in Hanau vom 19. Februar 2020 ein. Aus diesem geht hervor, dass am 20. Februar 2020 um 06:35 Uhr, dem Zeitpunkt zu welchem der Be- schuldigte den Tweet online stellte, lediglich bekannt war, dass es zu Schüssen vor zwei Shisha-Bars und vor einem Kiosk kam, wobei mehrere Opfer tödlich ver- letzt wurden. Ebenso war bereits bekannt, dass der zu diesem Zeitpunkt noch nicht öffentlich bekannte Täter, nebst einer weiteren Leiche, leblos in einer Woh- nung aufgefunden worden ist. Erst gegen 08:30 Uhr am 20. Februar 2020, und somit zeitlich nachdem der Beschuldigte seinen gegenständlichen Tweet bereits wieder gelöscht hatte, wurde erstmals berichtet, dass Hinweise auf ein ausländer- feindliches Motiv vorliegen würden. Um 10:50 Uhr wurde dann kommuniziert, dass unter den Getöteten viele Menschen mit Migrationshintergrund seien. Im späteren Verlauf des 20. Februar 2020 wurde ferner ausdrücklich gemeldet, dass die Tat einen rechtsextremistischen bzw. rassistischen Hintergrund aufwies (vgl. act. 20/14-16; ebenso Anhang zu act. 8/3). Weitere Akten in Bezug auf die Medi- enberichterstattung in Bezug auf diesen Terroranschlag vom 19. Februar 2020 lie- gen nicht vor, bzw. die Anklägerin hat nicht zusätzlich von sich aus festgestellt, was zum Zeitpunkt der Aufschaltung des Tweets über den Anschlag bereits medi- enwirksam bekannt war. Angesichts der breiten Berichterstattung in ver- schiedensten Medien zu diesem Ereignis kann es aber als gerichtsnotorisch an- gesehen werden, dass am frühen Morgen des 20. Februar 2020 nur Einzelheiten über diesen Anschlag bekannt waren. Deshalb sind die diesbezüglichen Aussa- gen des Beschuldigten ohne Weiterungen als glaubhaft einzustufen.

E. 3.4

Demgemäss ist erstellt, dass im Zeitraum, währenddessen der gegen- ständliche Tweet des Beschuldigten online war, die Nationalität der Täterschaft und die Nationalitäten bzw. allfälligen Migrationshintergründe der Opfer weder der

- 9 - breiten Öffentlichkeit noch spezifisch dem Beschuldigten bekannt waren. Der Be- schuldigte und die Leser dieses Tweets konnten einzig wissen, dass es zu einer Schiesserei gekommen ist, bei welcher mehrere unbekannte Personen verletzt und getötet wurden.

E. 3.5

Auf Weiterungen betreffend den inneren Sachverhalt, insbesondere die Frage, was der Beschuldigte seiner Ansicht nach mit diesem Tweet aussagen wollte, ist nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Rechtliches

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.